

## Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 13.02.2020

Az. 1 BvQ 12/20

*Zum Scheitern des Antrages, im Wege der einstweiligen Anordnung Teile des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietbegrenzung des Landes Berlin vorläufig nicht in Kraft treten zu lassen.*

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Aus den Gründen:**

I.

1

Die Antragsteller, die jeweils Wohnungen im Land Berlin vermieten, begehren die Außerkraftsetzung von Artikel 1 § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung des Landes Berlin bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde der Antragsteller gegen Artikel 1 § 3, § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 7, § 5 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung des Landes Berlin, wie ihn das Abgeordnetenhaus von Berlin am 30. Januar 2020 in zweiter Lesung beschloss.

2

Durch Artikel 1 § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung des Landes Berlin werden bestimmte Handlungen und Unterlassungen von im Land Berlin tätigen Vermietern als Ordnungswidrigkeit eingestuft, insbesondere wenn sie im Gesetz näher bestimmte, gegenüber ihren Mietern und Mieterinnen und verschiedenen Behörden des Landes Berlin bestehende Auskunftspflichten nicht erfüllen oder wenn sie mehr als die im Gesetz bestimmten Höchstmieten fordern oder entgegennehmen.

II.

3

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist abzulehnen, weil er unzulässig ist.

4

1. Ein zulässiger Antrag nach § 32 Abs. 1 BVerfGG erfordert eine substantiierte Darlegung der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. November 2018 - 1 BvQ 81/18 -, Rn. 2 m.w.N.; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. August 2019 - 1 BvQ 63/19 -, Rn. 2 m.w.N.). Dabei richten sich die Anforderungen eines isolierten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den spezifischen Voraussetzungen für eine solche Anordnung; sie sind mit den Begründungsanforderungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht identisch (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. Mai 2017 - 1 BvQ 19/17 -, Rn. 4).

5

Zu diesen spezifischen Begründungsanforderungen gehören Darlegungen, die dem Bundesverfassungsgericht ermöglichen, zu beurteilen, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs.1 BVerfGG vorliegen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 25. Oktober 2006 - 1 BvQ 30/06 -, juris, und vom 17. November 2006 - 1 BvQ 33/06 -, juris; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 21. Oktober 2008 - 2 BvQ 33/08 -, juris, und vom 28. November 2008 - 2 BvQ 36/08 -, juris), namentlich ob ein Streitfall im Sinne dieser Norm besteht. Dabei gilt der verfassungsprozessuale Grundsatz, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz nicht vor dessen Verkündung erhoben werden kann (vgl. BVerfGE 11, 339 <342>), prinzipiell auch für den gegen ein Gesetz gerichteten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. BVerfGE 11, 339 <342>; 125, 385 <393>; 131, 47 <52>). Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn effektiver Grundrechtsschutz andernfalls nicht gewährleistet werden könnte (vgl. BVerfGE 131, 47 <52>).

6

Die Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG vor Verkündung eines Gesetzes setzt allerdings voraus, dass der Inhalt des Gesetzes fest- und seine Verkündung unmittelbar bevorstehen. Dafür muss das Gesetzgebungsverfahren vor den gesetzgebenden Organen vollständig abgeschlossen sein (vgl. BVerfGE 131, 47 <53>). Bei Bundesgesetzen hat das Bundesverfassungsgericht auch die dem Bundespräsidenten vor der Ausfertigung (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG) obliegende Kompetenz zur Prüfung des Gesetzes zu respektieren (vgl. BVerfGE 131, 47 <53>).

7

2. Diesen Anforderungen genügt der Antrag nicht.

8

Die Antragsteller haben nicht dargelegt, dass das Gesetzgebungsverfahren durch die am 30. Januar 2020 im Abgeordnetenhaus von Berlin durchgeführte zweite Lesung des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung des Landes Berlin vollständig abgeschlossen ist, so dass sein Inhalt feststeht und seine Verkündung unmittelbar bevorsteht.

9

Nach Art. 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (VvB) in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin (GO Abghs Bln) vom 27. Oktober 2016 (GVBl. [BE] S. 841) werden Gesetzesanträge zwar regelmäßig in zwei Lesungen beraten und beschlossen. Gemäß Art. 59 Abs. 5 VvB in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 34 Satz 1 GO Abghs Bln hat aber auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats vor der Ausfertigung eines Gesetzes eine dritte Lesung stattzufinden. Eine Frist für das Verlangen der dritten Lesung ist nicht vorgesehen. Zudem hat der Präsident des Abgeordnetenhauses nach Art. 60 Abs. 2 VvB Gesetze unverzüglich auszufertigen. Damit bestätigt der Präsident des Abgeordnetenhauses, dass der Gesetzesbeschluss verfassungsgemäß zustande gekommen ist. Insofern ist seine Funktion mit der des Bundespräsidenten vergleichbar, der nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG die Bundesgesetze auszufertigen hat (vgl. Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Auflage 2000, Art. 60 Rn. 2; Michaelis, in Driehaus, Verfassung von Berlin, 4. Auflage 2020, Art. 60 Rn. 2).

10

Vorliegend ist aber weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sowohl der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin als auch der Senat von Berlin keine dritte Lesung des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung des Landes Berlin verlangt haben, noch dass durch den Präsidenten des Abgeordnetenhauses die Ausfertigung desselben vorgenommen wurde. Der hier gestellte Antrag ist daher verfrüht und deshalb unzulässig.

## Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Urteil vom 19.12.2019

Az. 9 S 838/18

*Zu Lehrevaluationen als potenzieller Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit. Zum Bestimmtheitsgrundsatz.*

### Leitsätze

1. Auch wenn Lehrveranstaltungsevaluationen nicht mit verbindlichen Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Methode der angebotenen Lehrveranstaltungen verbunden sind, greifen sie nicht unerheblich in die durch Art. 20 Abs. 1 LV, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Lehrfreiheit des Hochschullehrers ein.

### Aus den Gründen:

1

Der Antragsteller, ein Hochschullehrer an der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (Antragsgegnerin), wendet sich gegen deren Evaluationsatzung. [...]

32

Der Antrag ist zulässig (I.) und begründet (II.). Die Regelungen in § 15 Abs. 3 Satz 3 der Evaluationsatzung der Antragsgegnerin für den Handlungsbereich Studium und Lehre vom 11.04.2017 (- Evaluationsatzung -) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 b), § 11 Abs. 3 Satz und § 13 Abs. 1, 2 und 3 der Evaluationsatzung verstoßen gegen höherrangiges Recht und sind daher unwirksam. Hieraus folgt mangels eines verbleibenden, in sich sinnvollen Regelungskonzepts der Satzung zugleich deren Gesamtnichtigkeit. [...]

46

Für Hochschullehrer ist Kern der Wissenschaftsfreiheit das Recht, ihr Fach in Forschung und Lehre zu vertreten. Dabei gehört es insbesondere zu ihrer durch das Grundrecht des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten verfassungsrechtlichen Position, selbst über Inhalt, Methode und Ablauf der Lehrveranstaltung bestimmen zu können (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 07.10.1980 - 1 BvR 1289/78 -, BVerfGE 55, 37, vom 28.10.2008 und vom 13.04.2010, jeweils a.a.O.; Senatsurteil vom 21.11.2017, a.a.O.). Dies schreibt auch das Landeshochschulgesetz in § 3 Abs. 3 Satz 1 fest, wonach „die Freiheit der Lehre ... im Rahmen der zu erfüllen-

den Lehraufgaben insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung“ umfasst. Da die Lehre zu den dienstlichen Pflichten der Hochschullehrer gehört, sind allerdings Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane über die inhaltliche, zeitliche und örtliche Koordination der von der Hochschule anzubietenden Lehre und über die Verteilung und Übernahme von Lehrverpflichtungen grundsätzlich zulässig (BVerfG, Beschluss vom 13.04.2010, a.a.O.; Senatsurteil vom 21.11.2017, a.a.O.; vgl. auch § 3 Abs. 3 Satz 2 LHG sowie Sandberger, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2015, § 3 Rn. 4).

47

Für die Wissenschaft als Bereich autonomer Verantwortung, der nicht durch bloße gesellschaftliche Nützlichkeits- und politische Zweckmäßigkeitsvorstellungen geprägt sein darf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 01.03.1978 - 1 BvR 333/75 u.a. - BVerfGE 47, 327), birgt die Evaluation von Forschung und Lehre nicht nur unerhebliche Gefahren. Der von ihrer Wahrnehmung möglicherweise ausgelöste Druck zur Orientierung an extern gesetzten Bewertungskriterien kann zu Fehlentwicklungen führen. Die für die Evaluation benutzten Bewertungskriterien müssen daher hinreichenden Raum für wissenschaftseigene Orientierungen belassen. Dieses Erfordernis gilt unabhängig davon, ob solche Kriterien hochschulextern oder -intern festgesetzt werden. Evaluationskriterien haben eine gesteigerte Bedeutung, wenn die Verteilung öffentlicher Mittel an die Evaluationsergebnisse geknüpft wird, weil die Hochschulangehörigen auf den öffentlichen Wissenschaftsbetrieb und dessen Ressourcen angewiesen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004, a.a.O. zur Forschungsevaluation; VerfGH Bad.-Württ., Urteil vom 14.11.2016, a.a.O.).

48

Ein Verbot der Bewertung wissenschaftlicher Qualität oder ein Verbot, an die Bewertung Folgen bei der Ressourcenverteilung zu knüpfen, lässt sich Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 20 Abs. 1 LV allerdings nicht entnehmen. Forschungsleistungen und -vorhaben werden seit jeher nicht nur in Prüfungen und Qualifikationsverfahren, sondern auch in Berufungsverfahren und bei der Vergabe von Drittmitteln bewertet. Ebenso zulässig ist die Bewertung im Rahmen hochschulinterner Ressourcenverteilung. Jede Ressourcenverteilung, auch die nicht an eine Evaluation anknüpfende Verteilung durch Organe der Selbstverwaltung, kann wissenschaftsfremden Einflüssen ausgesetzt sein. Die Absicht des Gesetzgebers, Allokationsentscheidungen möglichst rational und im Interesse einer Effekti-

vierung der Ressourcenverwendung auch leistungsorientiert zu steuern, ist bei wissenschaftsadäquater Bewertung der in der Forschung erbrachten und zu erwartenden Leistungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004, a.a.O.; VerfGH Bad.-Württ., Urteil vom 14.11.2016, a.a.O.). Im Kern gelten diese Grundsätze gleichermaßen für die Evaluation der Lehre (vgl. Schlink, *Evaluierte Freiheit?*, 5; Quapp, *DÖV* 2014, 740, 743). Da das Hochschulstudium in engem Zusammenhang mit dem Recht der freien Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 GG steht, ist in der wissenschaftlichen Lehre der Aufgabe der Berufsausbildung und den damit verbundenen Grundrechtspositionen der Studierenden Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Urteil vom 29.05.1973 - 1 BvR 424/71, 1 BvR 325/72 -, BVerfGE 35, 79; Beschlüsse vom 24.06.2014 - 1 BvR 3217/07 -, BVerfGE 136, 338 und vom 17.02.2016 - 1 BvL 8/10 -, BVerfGE 141,143, stRSpr; s. sogleich unter II. 2 .a) bb) (1)).

49

Ausgehend hiervon wird der Schutzbereich der Lehrfreiheit durch staatlich bzw. von Seiten der Hochschule veranlasste studentische Lehrevaluationen tangiert (vgl. von Coelln, in: *Berliner Kommentar zum GG*, Stand: September 2019, Art. 5 (3. Teil) Rn. 114; Fehling, in: *Bonner Kommentar zum GG*, Stand: Mai 2019, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) Rn. 154, 169; Gärditz, *WissR* 2007, 68, 75; Mager, *VVStRL* 65 (2006), 274, 293; Schlink, *Evaluierte Freiheit?*, S. 13; Seckelmann, *Evaluation und Recht*, S. 449; Quapp, *DÖV* 2014, 740, 744). Zwar unterliegen betroffene Hochschullehrerinnen und -lehrer unabhängig von Art und Weise der jeweiligen Lehrevaluation keinen verbindlichen Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Methode der von ihnen angebotenen Lehrveranstaltungen. Allerdings ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt, dass ein Grundrechtseingriff kein Handeln durch Gebot oder Verbot voraussetzt, sondern auch mittelbare, faktische Beeinträchtigungen der grundrechtlichen Schutzbereiche die Voraussetzungen eines Grundrechtseingriffs aufweisen können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.06.2002 - 1 BvR 558, 1428/91 -, BVerfGE 105, 252, 273 - Glykol, m.w.N.; Jarass/Pieroth, *GG*, 15. Aufl. 2018, Vorb. zu Art. 1, Rn. 29 m.w.N.; Hillgruber, *HStR* IX § 200 Rn. 90).

50

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung dienen Lehrveranstaltungs-evaluationen der Lehrentwicklung und werden als Feedback-Instrument für die Lehrenden eingesetzt, auf deren Basis Verbesserungspotenziale im Bereich Didaktik und Methode systematisch erfasst, reflektiert und umgesetzt werden können. Sie sollen insgesamt dem Studiendekan

zur Weiterentwicklung der Studiengänge und zur Sicherstellung der Qualität des Lehrangebots dienen (§ 11 Abs. 2). Nach § 12 a. kann die Lehrevaluation (u.a.) für Rückmeldungen zur Lehrveranstaltung an die Lehrperson verwendet werden, die dazu beitragen sollen, dass die Lehrperson ihre Lehre weiterentwickeln kann. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Satzung leiten die Studiendekane Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in die Wege.

51

Vor dem Hintergrund dieser - beispielhaft genannten - Regelungen ist nicht von der Hand zu weisen, dass dadurch - in unterschiedlichem Grad je nach persönlichem Empfinden und Haltung zu Evaluationen - ein faktischer Druck erzeugt wird, der Auswirkungen auf das Lehrverhalten des Hochschullehrers haben kann und soll, etwa dergestalt, dass sich dieser in Art und Darbietung seiner Lehre an den gesetzten Evaluationskriterien orientiert (vgl. dazu auch Hufen, Rechtsfragen der Lehrevaluation an wissenschaftlichen Hochschulen, S. 16 f., 25), beispielsweise um im Rahmen von hochschulinternen Entscheidungen betreffend die Verteilung und Übernahme von Lehrverpflichtungen in der Konkurrenz zu Fachkollegen nicht zurückzustehen. [...]

86

3. Jedoch sind die auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen bezogenen Regelungen in § 15 Abs. 3 Satz 3 der Evaluationsatzung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 b), § 11 Abs. 3 sowie § 13 Abs. 1, 2 und 3 der Evaluationsatzung inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Das in der Evaluationsatzung geregelte Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation muss den allgemeinen rechtstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen genügen (vgl. nur Senatsurteil vom 21.11.2017, a.a.O., juris Rn. 40 m.w.N.), insbesondere aber auch eine hinreichende Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer am Evaluationsprozess sicherstellen und somit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein (zum Maßstab vgl. bereits oben unter II.2.b)). Diesen Erfordernissen wird die Satzung nicht gerecht. Die Evaluationsatzung enthält selbst bereits keine allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien bzw. Evaluationskriterien. Hinzu tritt, dass die Satzung keine klare, eindeutige Regelung trifft, welche Organe innerhalb der Hochschule auf Fakultätsebene letztlich für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation und damit insbesondere für die Festlegung der Evaluationskriterien zuständig sein sollen. Somit ist nach den Satzungsregelungen ein maßgeblicher Einfluss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer an der hochschulinternen Entscheidungsfin-

dung im Bereich der Lehrevaluation nicht in ausreichendem Maße sichergestellt [...]

## Thüringer Oberverwaltungsgericht

Urteil vom 29.01.2020

Az. 3 KO 620/18

*Zur Rechtswidrigkeit der Verweigerung des Handschlags durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach bei der Verpflichtung eines Stadtratsmitglieds der NPD.*

### Aus den Gründen:

Wie vom Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt, ist der Kläger zunächst klagebefugt. Gemäß § 43 Abs. 1 VwGO kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. In einem kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitverfahren ergibt sich dieses Rechtsverhältnis daraus, dass Gemeindeorgane und Organteile über Bestand und Reichweite zwischen- und innerorganschaftlicher Rechte streiten [...]. So liegt es hier. Der Kläger kann in seiner Funktion als Mitglied des Stadtrates der Stadt Eisenach geltend machen, dass die die Begründung seiner organschaftlichen Rechte berührende Vorschrift des § 24 Abs. 2 ThürKO von der Beklagten verletzt worden sei.

Der Kläger kann sich entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auf ein von § 43 Abs. 1 VwGO gefordertes berechtigtes Interesse berufen. Als Feststellungsinteresse im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO ist jedes anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art anzusehen. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Feststellung geeignet erscheint, die Rechtsposition des Klägers in den genannten Bereichen zu verbessern. [...]

Nach diesen Maßstäben ist ein geschütztes Interesse, eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Beklagten herbeizuführen, dem Kläger nicht abzusprechen. Er verfügt über ein schutzwürdiges rechtliches und ideelles Interesse an der Klärung der aufgeworfenen Frage. Die hier inmitten stehende Vorschrift des § 24 Abs. 2 ThürKO berührt die organschaftliche Stellung des Klägers als klagebefugtes Organ des hier vorliegenden Kommunalverfassungsstreitverfahrens unmittelbar. Die als verletzt geltend gemachte Regelung über den

Handschlag ist Teil des vom Gesetzgeber vorgegebenen Aktes der formellen Begründung der Mitgliedschaft im Stadtrat. Steht aber damit ein Rechtsverhältnis im Streit, das nicht nur die Ausübung bestimmter Organrechte, sondern bereits formal ihre Begründung betrifft, kann dem betroffenen Organ – hier dem Stadtratsmitglied – ein Feststellungsinteresse nicht abgesprochen werden. Zudem ist dem Kläger ein Interesse an der Wahrung seines Achtungsanspruches zuzugestehen, das darin besteht, festgestellt zu wissen, dass bestehende gesetzliche Verpflichtungen bei der Begründung seines Amtes als Mitglied des Stadtrates ihm gegenüber genauso zu erfüllen sind, wie gegenüber den anderen Stadtratsmitgliedern. Ob darüber hinaus eine Wiederholungsgefahr besteht kann daher dahinstehen. [...]

2. Die Klage ist auch begründet. Die Verweigerung des Handschlags in der ersten Stadtratssitzung am 19. Juni 2014 war rechtswidrig.

Nach § 24 Abs. 2 ThürKO sind die Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten per Handschlag zu verpflichten. Diese Anforderungen hat die Beklagte nicht erfüllt.

Diese Pflicht besteht unabhängig von den daran geknüpften rechtlichen Auswirkungen. Dem Verwaltungsgericht ist darin zuzustimmen, dass aus dem Fehlen des Handschlags nicht folgt, dass der Kläger nicht wirksam sein Amt als Mitglied des Stadtrates erlangt hat. Zwar spricht das Gesetz von der Verpflichtung „durch“ Handschlag. Entscheidend ist jedoch, dass das neu gewählte Mitglied unmissverständlich die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten erklärt. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen. Ausweislich des Protokolls der Sitzung vom 19. Juni 2014 erklärte der Kläger ausdrücklich, die Verpflichtung anzunehmen. Dass der Handschlag nicht konstitutiv für die Begründung des Amtes ist, folgt aus Satz 2 des § 24 Abs. 2 ThürKO, nach dem er Gewählte das Amt verliert, wenn er die *Verpflichtung* verweigert. Das Gesetz knüpft die Folge damit nicht an das Fehlen des Handschlages, [...] dies gilt unabhängig von der Frage, von wem die Verweigerung des Handschlages ausgeht.

Daraus folgt indes nicht, dass den Bürgermeister im Rahmen des formellen Verpflichtungsaktes nicht die Pflicht trifft, dem neu gewählten Stadtratsmitglied die Hand zu

reichen. Dies ergibt sich bereits unmissverständlich aus dem Gesetz; der Wortlaut § 24 Abs. 2 Satz 1 ThürKO ist insoweit eindeutig [...]. Von dem Bestehen der Rechtspflicht geht auch die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfes der Landesregierung vom 15. April 1993 (Drs. 1/2149) aus, worin es heißt: „Durch die förmliche Verpflichtung gemäß [§ 24] Absatz 2 soll die besondere Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder unterstrichen werden“.

Insgesamt ist dem einerseits zu entnehmen, dass der Handschlag keine konstitutive Wirkung besitzt [...], sondern lediglich der Bekräftigung einer materiell durch die Bekundung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung begründeten Übernahme des Amtes dient. Andererseits folgt aus der Qualifikation des Handschlages als vom Gesetz vorgesehener symbolischer Akt aber auch die Amtspflicht sowohl des Bürgermeisters, als auch des neu gewählten Ratsmitgliedes sich dem nicht zu entziehen.

Insbesondere das Ziel, den vom Gesetzgeber beabsichtigten Symbolgehalt durch die Verweigerung des Handschlages in eine Bekundung des Missfallens umzukehren, ist mit dem Gesetz nicht vereinbar. Die gesetzliche Verpflichtung besteht auch nicht unter dem Vorbehalt einer subjektiv empfundenen inneren Bereitschaft. Sie ist vom Gesetz nicht gefordert. Zudem darf der Gesetzgeber voraussetzen, dass derjenige, der willens ist, als Bürgermeister und damit als politischer und administrativer Repräsentant einer Gemeinde aufzutreten, seine Bereitschaft zum Händeschütteln nicht von persönlichen Sympathien oder Antipathien abhängig macht.

Einer anderslautenden Auslegung ist § 24 Abs. 2 Satz 1 ThürKO nicht zugänglich. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Senates, zu prüfen, ob die Regelung zeitgemäß ist und einem öffentlichen Bedürfnis noch entspricht.